

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 23 (1937)
Heft: 15

Artikel: Die Verfassungskunde [Fortsetzung]
Autor: Steger, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-535826>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tien, Bruderklausen - Missionsfond, Orthopäiefonds für arme invalide Kinder, Invalidenapostolat, Freies Lehrerseminar St. Michael in Zug, Berichte der einzelnen kantonalen Erziehungsvereine, Erziehungs-sünden, „Eltern, führet eure Kinder zum Herzen Jesu“ usw. Besonders interessant ist Bild und Bericht über das erste katholische Invalidenheim der Schweiz, das eben durch unsäglich viele Bemühungen und grösste Schwierigkeiten hindurch vom Präsidenten, Prälat Messmer, in hochsinniger Weise errichtet worden, obwohl er selber während 60 Jahren völlig invalid geworden. Die kathol. Schweiz

hat ein grösstes Interesse an diesem eminenten Caritaswerke, an dieser wunderbar schön gelegenen und so erhebenden Familiengebets- und Opferstätte, woselbst arme Zerschlagene auf dem Wege nach Jericho einen barmherzigen Samaritan so liebend gefunden haben. Wie schön und erbauend ist dann der Schlussgedanke des prächtigen Erziehungsberichtes, der in möglichst viele Hände von Eltern, Lehrern, Behörden und Erziehungsfreunden gelangen sollte und damit unendlich viel Gutes stiften würde zu Nutz und Frommen von Kirche und Vaterland.

P. O.

Volksschule

Die Verfassungskunde

auf der Stufe der obern Primar- und Sekundarschule, in besonderer Berücksichtigung der Forderungen des staatsbürgerlichen Unterrichtes.*

2. Von der Ordnung in den Gemeinschaften.

In allen vier Gemeinschaften leben Menschen zusammen. Da kann nun nicht jeder machen und tun, was er will. Alle müssen sich einer bestimmten Ordnung fügen. Wodurch wohl wird nun diese hergestellt und geregelt, geschützt und geleitet? Davon wollen wir nun hören.

A. Die Familie.

a) Die erste Gewalt.

Wie wird nun die Ordnung in der Familie aufrecht erhalten? Wer leitet sie? Wer schützt sie? Es sind die Eltern; insbesondere der Vater wird auf alles ein wachsames Auge haben, was vorgeht. Wie nun regeln die Eltern die Ordnung? Drei wichtige Gewalten üben sie aus, um in alles hinein Ordnung und mit dieser Gedeihen zu bringen. Diese drei Gewalten müssen in jeder Gemeinschaft vorhanden sein, soll alles richtig, gut und ruhig leben. Welches sind nun diese? Wisst ihr, wie Vater und Mutter daheim die Ordnung aufrecht erhalten? Sprecht euch aus.

* Siehe Nr. 12.

Wir wollen die Sache miteinander etwas untersuchen. In der Nähe einer Familie befindet sich eine Burgruine. Es ist ausserordentlich gefährlich, sie zu besteigen, denn es besteht grosse Einsturzgefahr. Die Eltern verbieten nun, dorthin zu gehen. Sie geben also ein Verbot. Gilt es für alle? Gewiss. Das Verbot ist für alle gesetzt; es wird für alle Gesetz, Regel; alle haben ihm nachzuleben.

Führt mir aus euern Familien ähnliche Beispiele an!

Die Mutter ordnet an, dass Marie diese Woche abwaschen müsse und Nina die nächste Woche und so abwechselungsweise die ganzen Ferien hindurch. Sie hat ein Gebot gegeben, das gesetzt wurde für Marie und Nina.

Der Vater gebietet, dass die Kinder beim Betglockenläuten zuhause sein müssen, die Erwachsenen um 9 Uhr. Nachher wird das Haus geschlossen; jeder kann sehen, wie er nachher hinein kommt.

Der Vater gibt ein Gebot, ein Gesetz, nach dem alle handeln, sich einrichten müssen.

Wir sehen also, Vater und Mutter stellen Gebote, Verbote auf, die für alle gesetzt

sind. Die Gewalt nun, die solche Gesetze geben kann, nennen wir die gesetzgebende Gewalt. Erkläre diesen Ausdruck!

Die Kinder sind herangewachsen und gross geworden. Josef verlässt dieses Jahr die Schule und möchte gerne ein Handwerk erlernen. Er hätte Freude am Schmieden. Josef ist der älteste Sohn; ein Schärchen Kleiner sitzt um den Tisch und will genährt und gekleidet werden. Das kostet Geld und dem Vater wäre darum Hilfe so notwendig. Da sagt er zur Mutter: „Ich weiss, dass der Bub gerne Schmied werden möchte. Hab nichts dagegen; bevor er aber in die Lehre geht, muss er mir eine Zeitlang verdienen helfen. Ich schicke ihn in die Eisenfabrik; ich habe bereits mit der Leitung gesprochen. Er kann eintreten. Wenn er dann zwei Jahre dort gearbeitet hat, kann er immer noch zu einem Schmiede gehen.“ Die Mutter ist einverstanden. Die Eltern beschliessen also, den Jungen in einen grossen Eisenbetrieb zu schicken und ihn dann nachher in die Lehre zu geben. Sie haben einen Beschluss gefasst. Wer kann und darf zu ihnen sagen: „Das dürft ihr nicht tun.“ Niemand. Die Eltern beschliessen etwas und das wird ausgeführt. Wir nennen diese Gewalt die beschliessende Gewalt. Woher mag das Wort Gewalt kommen? Die Eltern fassen Beschlüsse; sie besitzen die Gewalt des Beschlusses.

Führt andere Beispiele aus!

Der Vater beschäftigt sich neben seinem Hauptberufe mit Bienenzucht. Nun hat er im nahen Dorfe einen Kasten gekauft und der muss geholt werden. Wer soll dieses Geschäft besorgen? 5 Buben sind da. Nun überlegt der Vater: „Wen soll ich schicken?“ Am Mittagessen befiehlt der Vater: „Die drei ältesten, also ihr Emil, Kaspar und Franz holt heute nachmittag den Kasten.“ Er hat diese drei ausgewählt, weil sie die kräftigsten sind. Sie wurden zu Fuhrleuten gewählt. Der Vater und entsprechend auch die Mut-

ter vereinigen in sich die wählende Gewalt, sie sind die Wahlgewalt.

Andere Beispiele

Diese drei Gewalten: Die gesetzgebende, beschliessende und wählende Gewalt nennen wir nun einfach die gesetzgebende Gewalt und damit haben wir die erste wichtigste Gewalt, die in einer Gemeinschaft Ordnung schafft, gefunden.

Prägen wir uns also fest ein:

Die erste Gewalt gibt Gesetze, fasst Beschlüsse und trifft Wahlen.

b) Die zweite Gewalt.

Welches wird nun diese sein? Die Eltern geben Gesetze, fassen Beschlüsse, treffen Wahlen haben wir vorhin gesagt. Genügt es wohl mit diesem?

Was nützt es, etwas zu verbieten, zu gebieten, etwas zu beschliessen, jemand zu wählen, wenn nichts getan wird? Wenn die Kinder sich um die gegebenen Familiengesetze herumdrücken, wenn der Vater das nicht tut, was er beschliesst, nicht dafür sorgt, dass ausgeführt wird, was er anordnet? In jeder Gemeinschaft muss eine Gewalt vorhanden sein, die dafür sorgt, dass die Gesetze gehalten, ausgeführt, vollzogen werden, eine Gewalt, die zum Halten, Ausführen, Vollziehen der gefassten Beschlüsse anhält, sie überwacht und zum Rechten sieht.

Wer tut dies in der Familie? Sind es nicht wieder die Eltern? Gewiss! Diese Gewalt nennen wir die vollziehende Gewalt, und sie ist die zweite wichtige unbedingt notwendige Ordnerin in jeder Gemeinschaft.

Unter

V O L L Z I E H E N

verstehen wir, dafür sorgen, dass

Gesetze gehalten werden.

Wahlen angenommen und die entsprechend Pflichten getan werden.

dass Beschlüsse ausgeführt werden.

c) Die dritte Gewalt.

„Aller guten Dinge sind drei,“ sagt ein

Sprichwort. Und so gilt es auch hier. Welches wird nun wohl diese dritte Gewalt sein?

Wie geht es in den Familien? Wenn der Vater verbietet, die Burgruine zu besteigen, dann kann es etwa vorkommen, dass Franz gleichwohl die Burgmauern erklettert. Der Vater vernimmt es, und er wird den Ungehorsamen bestrafen!

Und wer am Abend zu spät einrückt, wird ebenfalls mit einer Strafe bedacht.

Die Eltern sind die strafende Gewalt. Mit dem blosen Strafen aber ist es nicht gemacht. Erinnern wir uns an irgendeinen Streitfall unter den Kindern. Ein Bruder und eine Schwester haben Streit bekommen, wegen irgend einer Sache. Weinend eilt das Mädchen zur Mutter. Diese ruft dem Bruder; sie lässt ihn den Vorgang auch erzählen; sie untersucht das Vorgefallene und urteilt darüber, wer schuld, wer unschuldig. Sie erzählt die ganze Geschichte, wenn sie wichtig ist dem Vater und der untersucht und urteilt dann auch. Dieses Untersuchen, Urteilen, Abwägen und Stra-

fenerteilen nennen wir richten, und die Gewalt, die dieses tut, heisst die richtende Gewalt.

Nun kennen wir auch die dritte unbedingt notwendige Gewalt. Es ist die richtende Gewalt.

Richten heisst:

Untersuchen.

Urteilen.

Strafen oder belohnen.

Stellen wir nun noch einmal alles zusammen! Um gut zu leben in einer Gemeinschaft ist Ordnung unerlässlich. Diese Ordnung wird hergestellt:

1. Durch die Gesetzgebende Gewalt.
2. Durch die Vollziehende Gewalt.
3. Durch die Richterliche Gewalt.

In der kleinsten menschlichen Gemeinschaft, der Familie sind diese drei Gewalten in den Händen der Eltern vereinigt.

Sempach.

Fr. Steger.

Erlaubte und unerlaubte Vereinfachung

Es gibt ein fortwährendes Dilemma, das besonders den Volksschullehrer gefangenhält: Rede ich einfach, dann werde ich zwar dem kindlichen Fassungsvermögen gerecht, aber vielleicht nicht mehr der Sache, die ich auf eine einfache Formel bringen muss. Wird aber der Sachverhalt gründlich dargestellt, dann leidet darunter das Verstehen. Einfach, klar und anschaulich den Stoff gestalten und dabei nicht ein Strichlein von der Wahrheit abweichen, das scheint mir die Quintessenz der Didaktik zu sein.

Im Geographieunterricht kommen des öfteren Karten verschiedener Maßstäbe, die das gleiche Gebiet darstellen wollen, zur Anwendung. Im Stadtplan, ja noch in der 4 cm Karte des Siegfriedatlas findet etwa die Stadt Bern eine wahre topographische Darstellung. Aber in den Maßstäben 1 :

1 000 000 oder 1 : 4 000 000 können nur noch Symbole, die für die Ausbreitung der Stadt ev. viel zu gross sind, angewandt werden. Immer mehr von der Wirklichkeit verschwindet vom Kartenbild; es wird zwar deswegen nicht unwahrer, dafür aber abstrakter. Für den Kartographen erhebt sich beim Uebergang vom grösseren zum nächst kleineren Maßstab immer das gleiche Problem: Wo darf ich etwas von der Wirklichkeit weglassen, ohne unwahr zu werden? Wie soll ich generalisieren, ohne die konkrete Wirklichkeit in falsche Symbole aufzulösen?

In der gleichen Lage befindet sich der mit Sachkenntnis wohl ausgerüstete Lehrer, wenn er irgend ein Wissensgebiet den Schülern mundgerecht machen muss. Er hat aufzupassen, dass nicht etwa ein Dorf zur Stadt wird, wenn er generalisiert, d. h. dass irgend